



Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e.V.

Mitglied im : Anglerverband Niedersachsen
Interessengemeinschaft Ise

Im Internet : www.vfg-schoenewoerde.de

ENTWURF

Gewässerordnung (GewO)

I. Allgemeines

§ 1

Diese Gewässerordnung ist **kein** Bestandteil der Satzung des Vereins für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e. V.. Sie gilt für alle Vereinsgewässer. Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 27.04.1978 ist Bestandteil dieser Gewässerordnung.

§ 2

Der Vorstand des VFG Schönewörde und Umgebung e.V. kann für einzelne Gewässer des Vereins besondere Bestimmungen erlassen und Einschränkungen anordnen. Er ist berechtigt, Gewässer oder Teilbereiche ganzjährig oder zeitweise für den Fischfang zu sperren. Dies trifft vor allem zu für die Einrichtung von Schonbezirken und bei Maßnahmen zum Fischbesatz

§ 3

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, die Fischerei nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und angeordneten Einschränkungen auszuüben.

§ 4

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung des VFG Schönewörde und Umgebung e.V. und nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz geahndet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gewässerordnung und die für das Fischereirecht, den Umweltschutz und den Tierschutz ergangenen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Solche Ordnungswidrigkeit kann durch die zuständige Verwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§62 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978).

§ 5

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung der Fischerei (auch Anfahrt und Rückfahrt) entstehen, haftet der Verein nicht.

II. Pflichten und Rechte

§ 6

Zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern ist nur berechtigt, wer im Besitz gültiger Ausweis-papiere ist. Mitzuführen sind:

1. Mitgliedsausweis mit aktuellem Beitragsnachweis
2. Gültiger Fischereierlaubnisschein
3. Fischereischein oder Personalausweis

Ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung (§6) sind Ausweise, wenn die erforderlichen Gebühren und Beitragsnachweise aus ihnen nicht ersichtlich sind.

§ 7

Während der Ausübung der Fischerei ist das Mitglied und der Gastangler verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen. Dieses gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich mit gültigen Papieren ausweisenden volljährigen Vereinsmitgliedern. Auf Ersuchen sind der amtlichen Aufsichtsperson und der Fischereiaufsicht - und nur diesen beiden Gruppen - die Fangbeute, das Angelgerät und sämtliche mitgeführte Behältnisse zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 8

Die Fischereiaufseher mit Ausweis sind bei Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung, sowie die für die Binnenfischerei ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere (§ 6), mit Ausnahme des amtlich ausgestellten Fischereischeines und des Personalausweises, einzuziehen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 9

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und Gewässerordnung aktiv einzutreten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn es Verstöße gegen diese Gewässerordnung erkennt, oder eine ihm als Mitglied nicht bekannte Person beim Angeln antrifft. Zu weiteren Maßnahmen ist es nicht berechtigt. Verstöße gegen diese Ordnung sind baldmöglichst dem Vorstand unter Angabe der Personalien des Angetroffenen anzuzeigen.

§ 10

Bei Durchführung der Fischereiaufsicht haben sich die vom Vorstand eingesetzten Fischereiaufseher (mit Ausweis), sowie die im Rahmen des § 9 tätig werdenden Mitglieder streng an die Regeln der Höflichkeit zu halten.

§ 11

Der Verein tritt nicht ein für Streitigkeiten seiner Mitglieder an anderen, als seinen Vereinsgewässern.

III. Geräte und Fang

§ 12

Zum Fischfang erlaubte Geräte:

1. die Handangel mit natürlichem Köder
2. die Handangel mit künstlichem Köder (Spinn- oder Schlepprute)
3. die Senke

§ 13

Beim Fischfang ist immer mitzuführen:

Ein Lösegerät, ein Längenmaß, ein Unterfangkescher, ein Waidmesser und ein geeignetes Werkzeug zum Betäuben des Fisches.

§ 14

Der Fang ist gestattet mit:

1. Zwei Handangeln mit natürlichem Köder oder
2. Eine Handangel mit künstlichem Köder (Fliegenrute oder Spinnrute) oder
3. Eine Handangel (Schlepprute) oder
4. Eine quadratischen Köderfischsenke mit einer maximalen Kantenlänge von 1 m, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf.

§ 15

1. Das Fischen mit lebendem Köderfisch, Fröschen, Schnecken und Insekten ist grundsätzlich verboten
2. Die Verwendung von Aalschnüren und Reusen ist verboten.
3. Angeln auf Friedfisch mit Zwillings- und Drillingshaken ist verboten.
4. Abweichende Einschränkungen oder Freigaben sind dem aktuell gültigem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 16

Es ist verboten, die Handangeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand der ausgelegten Handangeln darf nicht mehr als 5 m betragen.

§ 17

Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 10 m zur nächsten ausgelegten Angelrute einhalten, es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet. Kein Angler hat Anspruch auf einen Stammplatz.

§ 18

Salmoniden, Barbe, Karpfen, Schleie, Hecht und Zander unterliegen einer maximalen Fanganzahl pro Tag und/oder Jahr. Die aktuell gültige maximale Anzahl pro Tag bzw. pro Jahr ist dem gültigen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 19

Die Entnahme von Köderfischen ist generell pro Tag auf 10 Stück begrenzt.

Hecht, Aal, Zander, Schleie, Karpfen, Kaulbarsch, Döbel, Barbe, Aland und alle Salmoniden dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Es ist generell verboten, folgende Fischarten zu fangen und mitzunehmen:

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Bachneunauge | (Lampetra planeri) |
| Bachschmerle | (Noemacheilus barbatulus) |
| Bitterling | (Rhodeus sericeus amarus) |
| Elritze | (Phoxinus phoxinus) |
| Flussneunauge | (Lampetra fluviatilis) |
| Groppe (Koppe, Mühlkoppe) | (Cottus gobio) |
| Lachs | (Salmo salar) |
| Meerforelle | (Salmo trutta) |
| Nase | (Chondrostoma nasus) |
| Neunstachliger Stichling | (Pungitius pungitius) |
| Rapfen | (Aspius aspius) |
| Schlammpeitzger | (Misgurnus fossilis) |
| Steinbeißer | (Cobitis taenia) |
| Stör | (Acipenser sturio) |

§ 20

Die lebende Aufbewahrung (Hälterung) von Fischen am Gewässer ist verboten. Maßige Fische, die mitgenommen werden sollen, sind sofort waidgerecht zu töten. Ein Setzkescher zur Hälterung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (genehmigtes Hegefischen). Das Anfüttern in den Teichen ist verboten. Ausnahmen sind dem gültigen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 21

Jeder Fang ist unmittelbar nach dem Abtöten in die entsprechende Spalte der Fischereierlaubnis einzutragen.

Ebenso einzutragen sind zurückgesetzte und untermaßige Fische, sowie die Angelzeit. Jedes Mitglied (jeder Gastangler) ist verpflichtet, beim Angeln diese Fangstatistik ordnungsgemäß und sorgfältig zu führen und auf Verlangen der Gewässeraufsicht vorzuzeigen. Die Fangstatistik ist mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

§ 22

Nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz ist es verboten, Fische folgender Art zu fangen und mitzunehmen, wenn sie nicht mindesten folgende Länge (Mindestmaß) haben. Folgende Schonzeiten gelten nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz.

| Fischart | Mindestmaß | Schonzeit |
|-------------|------------|-------------------|
| Aal | 35 cm | |
| Hecht | 40 cm | 01.02. bis 15.04. |
| Äsche | 30 cm | 01.03. bis 15.05. |
| Barbe | 35 cm | |
| Bachforelle | 25 cm | 15.10. bis 15.02. |
| Quappe | 35 cm | |
| Wels | 50cm | |
| Zander | 35 cm | 15.03. bis 30.04. |

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren der eine Kontrolle der Mindestmaße zulässt.

Für Fische und Krebse die hier nicht aufgeführt sind gilt die Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) des Landes Niedersachsen in seiner aktuellsten Fassung.

Abweichende Einschränkungen oder Freigaben sind dem aktuell gültigem Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 23

Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden (lt. Niedersächsisches Fischereigesetz):

1. Sprengstoff und ähnlich wirkende Stoffe
2. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften,
3. Leuchten und Fackeln, die dazu dienen Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben,
4. Schusswaffen,
5. Speere, Harpunen und Schlingen,
6. Elektrischer Strom. (Nur mit amtlicher Genehmigung erlaubt)
7. Schallerzeugende Geräte

IV. Fischerei-, Ufer- und Landschaftsschutz

§ 24

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen und damit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern.

§ 25

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Wehranlagen usw. ist verboten.

Unterwasserpflanzen, Röhrichbestände, Ufergehölze dürfen nicht beseitigt bzw. entfernt werden. Auf die Ufervegetation ist entsprechende Rücksicht zu nehmen; Zertreten ist möglichst zu vermeiden.

Verboten ist, Tierarten die an Feucht- und Nassgebiete gebunden sind (z.B. Fischadler, Eisvogel, Graureiher und Fischotter) zu verdrängen oder zu verfolgen. Während der Brutzeit aller Tierarten ist besondere Rücksicht geboten, gegebenenfalls ein neuer Angelplatz aufzusuchen.

§ 26

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen, sowie das Aufstellen von Zelten ist verboten. Erlaubt sind Angelzelte und Schirme ohne festen Boden.

§ 27

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an denen Parkflächen ausgewiesen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet.

§ 28

Nicht zulässig ist es, Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzeinrichtungen wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind (befriedetes Besitztum). Zum befriedeten Besitztum gehören u.a. Gärten, Hofräume, Firmengelände. Eingezäunte Viehweiden gehören nicht zum befriedeten Besitztum. Besondere Rücksichtnahme beim Betreten von Weiden und auf das sich dort aufhaltende Vieh muss aber für jeden Angler eine Selbstverständlichkeit sein. Zäune dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Einfahrten (Tore) sind nach dem Durchgehen sofort wieder zu schließen.

§ 30

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Vor Angelbeginn ist der Angelplatz zu säubern (auch wenn er selbst nicht der Verursacher ist). Wenn von der Gewässeraufsicht Müll aufgefunden wird, erfolgt ein sofortiger Einzug der Fischereierlaubnis und des Mitgliedsausweises. Über weitere Sanktionen gemäß dem Maßnahmenkatalog entscheidet der Vorstand.

§ 31

Gewässerverunreinigung, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied auf dem schnellsten Weg zu melden. Ist keiner der genannten erreichbar, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Die Telefonnummern sind auf dem Erlaubnisschein abgedruckt.

V. Besondere Bestimmungen

§ 32

Das Angeln in den Vereinsgewässern unter Drogeneinfluss oder erheblichem Alkoholeinfluss ist verboten.

§ 33

Während einer Vereinsveranstaltung gilt an allen anderen Gewässern ein Angelverbot. Bei Veranstaltungen der Jugendgruppe gilt das gleiche für alle Jugendlichen.

§ 34

Für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte des VFG Schönewörde und Umgebung e.V. ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Das Mitglied hat sich vor Angelbeginn über die Grenzen des Fischereirechtes zu informieren. Eine Gewässerkarte steht dem Mitglied zur Verfügung.

§ 35

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen (§2) sind dem jeweils gültigen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 36

Diese Gewässerordnung tritt nach Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 09.03.2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Maßnahmenkatalog

| | Verstoß | Maßnahme |
|------|--|---|
| 1.) | Fischen mit größerer Rutenanzahl als erlaubt | Sperre bis zu 12 Monaten |
| 2.) | Unvollständige Vereins- bzw. Angelpapiere | Sperre bis zu 3 Monaten |
| 3.) | Fischen mit nicht erlaubtem Gerät (Aalschnüre, Mehrfachhakensysteme, Reusen, Netze usw.) | Sperre bis zu 12 Monaten |
| 4.) | Fischen während Schonzeiten und in Schonbezirken | Sperre bis zu 12 Monaten |
| 5.) | Anlage und Betrieb von nicht erlaubten Feuerstellen | Sperre bis zu 12 Monaten |
| 6.) | Hinterlassen von Müll am Gewässer (siehe §30) | Sperre bis zu 12 Monaten ggf. Vereinsausschluss |
| 7.) | Mitnahme von untermaßigen Fischen (Gew0 §22) Mitnahme oder Fang über die Beschränkungen hinaus (Gew0 §18) | Vereinsausschluss |
| 8.) | Vereinsschädigendes Verhalten am Gewässer oder in der Öffentlichkeit | Sperre bis zu 12 Monaten ggf. Vereinsausschluss |
| 9.) | Unvollständige Angelausrüstung am Gewässer | Sperre bis zu 3 Monaten |
| 10.) | Unerlaubtes Angeln während einer Vereinsveranstaltung | Sperre bis zu 6 Monaten |
| 11.) | Widerstand gegen Fischereiaufseher / Vorstandsmitglieder | Anzeige, Vereinsausschluss |
| 12.) | Unbefugtes Befahren öffentlicher oder privater Wege | Sperre von 3 Monaten |
| 13.) | Mutwillige Zerstörung von Anpflanzungen, Uferanlagen (Stege, Bänke usw.) und/oder sonstigem Vereinseigentum (z.B. Schilder, Brücken, u.a.) | Vereinsausschluss und Schadensersatz |
| 14.) | Angeln ohne die erforderliche Fischereierlaubnis | Anzeige und bei Mitgliedern ggf. Vereinsausschluss |
| 15.) | Verbotene Mittel verwenden (Gew0 §23) | Anzeige, Vereinsausschluss |
| 16.) | Unbeaufsichtigtes Liegenlassen von beköderten Angeln | Sperre bis zu 3 Monaten |